

Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe

Art. 18 Waffengesetz (WaffG; LGBl. 2008 Nr. 275)

1.) Wichtige Hinweise

Der Begriff des Erwerbes im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzübertragung (z.B. **Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebrauchsleihe**) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.

Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 18 Abs. 1 WaffG).

Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten

Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen: Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 9 WaffG, Art. 12 WaffV).

Sorgfaltspflicht

Die Identität und das Alter des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) zu überprüfen (Art. 17 Abs. 1 WaffG). Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 12 Abs. 3 WaffG erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein **Originalauszug** aus dem liechtensteinischen Strafregister zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (vgl. Art. 18 WaffV).

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Feuerwaffen (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Das Auskunft- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55), insbesondere nach den Art. 11.

2.) Übertragende Person

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

3.) Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:

Art: _____

Hersteller: _____ Bezeichnung (Mod.): _____

Kaliber: _____ Waffenummer: _____

4.) Erwerbende Person:

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Art und Nummer des amtlichen Ausweises: _____

Ort / Datum der Übertragung: _____

Unterschrift übertragende Person: _____

Die erwerbende Person bestätigt, dass sie die vorstehenden Informationen (Ziffer 1) gelesen hat und dass gegen sie kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 WaffG (vgl. Seite 2) vorliegt.

Unterschrift erwerbende Person: _____

Verteiler

1 Exemplar für die übertragende Person;

1 Exemplar für die erwerbende Person;

1 Exemplar für die Landespolizei (**nur erste Seite und nur bei Feuerwaffen an Landespolizei, Gewerbeveg 4, 9490 Vaduz, senden**).

Auszug aus dem Waffengesetz

Art. 18 Schriftlicher Vertrag

- 1) Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 16) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 2) Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;
 - b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
 - c) Waffenart, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum und Ort der Übertragung;
 - d) Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
 - e) einen Hinweis auf die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit dem Vertrag nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sofern Feuerwaffen übertragen werden.
- 3) Wer eine Feuerwaffe nach Art. 16 Abs. 1 und 2 überträgt, muss der Landespolizei unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Regierung kann mit Verordnung weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.
- 4) Personen, die eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil nach Art. 16 von Todes wegen erwerben, müssen der Landespolizei unverzüglich nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens die Angaben nach Abs. 2 Bst. a bis d übermitteln. Auf die Anzeigepflicht findet Art. 7 Abs. 1 WaffG sinngemäss Anwendung..
- 5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für den Sammeltransport von Jagdwaffen durch Jäger von und zu der Jagd oder für die kurzfristige Handänderung von Jagdwaffen zwischen Jägern auf der Jagd.

Art. 16 Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht

- 1) Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden, sofern kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 vorliegt:
 - a) einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
 - b) von der Regierung bezeichnete Handrepetiergewehre, die im sportlichen Schiesswesen sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden;
 - c) einschüssige Kaninchentöter;
 - d) Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
 - e) Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.
- 2) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Ausnahmen festlegen oder den Geltungsbereich von Abs. 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein einschränken.

Art. 17 Prüfung durch die übertragende Person

- 1) Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbsschein (Art. 16) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.
- 2) Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 entgegensteht.
- 3) Art. 13 gilt sinngemäss.
- 4) Die übertragende Person kann sich bei der Landespolizei danach erkundigen, ob dem Erwerb ein Hinderungsgrund entgegensteht. Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der erwerbenden Person.

Art. 12 Waffenerwerbsscheinspflicht

- 1) Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen von der Landespolizei ausgestellten Waffenerwerbsschein.
- 2) Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.
- 3) Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:
 - a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) entmündigt sind;
 - c) alkohol- oder suchtkrank sind;
 - d) psychisch krank oder geistesschwach sind;
 - e) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
 - f) wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, gerichtlich verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe vollzogen ist, als vollzogen gilt oder nicht mehr vollzogen werden darf; sieht das Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen eine längere Tilgungsfrist vor, so gilt diese;

- g) wegen einer strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, strafrechtlich verfolgt wurden und in diesem Strafverfahren nach den Bestimmungen des IIIa. Hauptstücks der Strafprozessordnung vorgegangen wurde, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem endgültig von der Verfolgung zurückgetreten worden ist;
- h) wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe vollzogen ist, als vollzogen gilt oder nicht mehr vollzogen werden darf;
- i) wegen wiederholt begangener Vergehen oder Verbrechen nach diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Eintragung im Strafregister noch nicht getilgt ist;
- k) durch strafgerichtliches Urteil in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind;
- l) durch ihr Auftreten, ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten eine rassistische, fremdenfeindliche oder sonst besonders verwerfliche Gesinnung bekunden.

Art. 13 Amtliche Bestätigung

- 1) Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der Landespolizei eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.
- 2) Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung, jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, müssen der Landespolizei eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

Auszug aus der Waffenverordnung

Art. 18 Sorgfaltspflicht

- 1) Ist für den Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils kein Waffenerwerbsschein erforderlich, so muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 WaffG entgegensteht.
- 2) Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, so darf die übertragende Person davon ausgehen, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn der Erwerber:
 - a) ein Angehöriger nach § 72 des Strafgesetzbuches ist;
 - b) für eine Waffe eine Ausnahmegewilligung oder einen Waffenerwerbsschein vorlegt, die oder der ihm vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde; oder
 - c) eine gültige Waffentragbewilligung, einen gültigen Europäischen Feuerwaffenpass oder eine gültige Jahresjagdkarte nach dem Jagdgesetz vorlegt.
- 3) Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem liechtensteinischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, oder mit dem schriftlichen Einverständnis der erwerbenden Person die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen verlangen.
- 4) Der Auszug aus dem liechtensteinischen Strafregister ist zusammen mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren.

Art. 19 Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht

Ohne Waffenerwerbsschein können erworben werden:

- a) folgende Handrepetiergewehre:
 1. schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31);
 2. Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 3. Jagdwaffen, die nach der liechtensteinischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
 4. Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.
- b) Schreckschusswaffen, die zu Alarm-, Signal- oder Rettungszwecken oder für die Verwendung zu gewerblichen Zwecken über eine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände verfügen oder mit einer solchen ausgerüstet werden können.

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Als wesentliche Waffenbestandteile gelten:

- a) bei Pistolen: 1. Griffstück, 2. Verschluss, 3. Lauf;
- b) bei Revolvern: 1. Rahmen, 2. Lauf;
- c) bei Handfeuerwaffen: 1. Verschlussgehäuse, 2. Verschluss, 3. Lauf;
- d) bei militärischen Abschussgeräten mit Sprengwirkung: 1. Zielgerät, 2. Abschussbehälter oder Abschussrohr.

Art. 12 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

- 1) Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a) Serbien;
- b) aufgehoben
- c) Bosnien und Herzegowina;
- d) Kosovo;
- e) aufgehoben
- f) Mazedonien;
- g) Türkei;
- h) Sri Lanka;
- i) Algerien;
- k) Albanien.

2) Die Landespolizei kann ausnahmsweise eine Bewilligung für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen sowie für das Schiessen mit Feuerwaffen erteilen, insbesondere für Personen, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Aufgaben im Personen- oder Objektschutz wahrnehmen. Die Bewilligung ist zu befristen; sie kann mit Auflagen verbunden werden. Vorbehalten bleibt Art. 39.

3) Personen, die um eine Ausnahmbewilligung nach Abs. 2 ersuchen, müssen das dafür vorgesehene Formular ausfüllen und mit den folgenden Beilagen bei der Landespolizei einreichen:

- a) Auszug aus dem liechtensteinischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
- b) amtliche Bestätigung nach Art. 13 WaffG;
- c) Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- d) schriftliche Begründung des Gesuchs.

Auszug aus dem Datenschutzgesetz

Art. 11 Auskunftsrecht

1) Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Die Regierung legt mit Verordnung eine Frist fest, innert welcher in der Regel die Auskunft zu erteilen ist.

2) Der Inhaber der Datensammlung muss ihr mitteilen:

- a) alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten und deren Herkunft;
- b) den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger;
- c) den logischen Aufbau der automatisierten Bearbeitung der sie betreffenden Daten, im Fall automatisierter Entscheidungen gemäss Art. 6; und
- d) je nach Fall die Berichtigung, Vernichtung oder Sperrung von Daten, deren Bearbeitung nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind.

3) Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.

4) Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz im Inland hat.

5) Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Die Regierung regelt mit Verordnung die Ausnahmen. Sie kann namentlich eine Kostenbeteiligung vorsehen, wenn die Auskunft einen übermässigen Aufwand erfordert.

6) Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.